

10/4

10/45-46

- [9.] Die ausgegebenen Abschiede bezüglich Frankreich, dass nämlich allen Orten Genugtuung geschehe, sollen bestehen bleiben, ansonst werde man das Kriegsvolk heimmahnen.
- [10.] Da die Protestnote wegen des Landschreibers [Jakob] Troger zu Mendrisio von den Gesandten ennet Gebirgs erst nach Schluss der Ratssitzung eingegangen sei, möge diese nicht an der Tagsatzung behandelt werden, sondern von Ort zu Ort gebracht und besprochen werden.³

Landschreiber [Adam] Signer

- 1) *In den gedruckten EA werden nur die sieben im Thurgau regierenden Orte genannt.*
- 2) *vgl. EA VI 1, 1183 Art. 287*
- 3) *vgl. ebenda 1431 Art. 269*

Original

AH 10, 105-108 - Blatt 107^V und 108^R leer

46

1652 März 11.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER V KATH.
ORTE NACH LUZERN [VOM 13.-14. MAERZ 1652]

EA VI 1, 100-103

Gesandte: [Beat II.] Zurlauben, Ammann; [Jakob] Andermatt, Landvogt; [Peter] Trinkler, Ammann

- [1.] Obwohl kürzlich die Bauern von Uttwil¹ in Frauenfeld um Gnade gebeten hätten, lasse man die damals ausgesetzte Busse bestehen. Diese möge der Landvogt [Michael Schorno] ohne ferneren Nachlass einziehen.²
- [2.] Der Priester zu Lustdorf möge mit Hilfe der anderen kath. Orte eingesetzt werden, doch soll er zeitlich vor dem Prädikanten zu Heiligkreuz sein Amt antreten. Anlässlich solcher Priestereinsetzungen sollten die Gotteshäuser und Klöster des Thurgaus mit einer Steuer belegt werden.

- [3.] Da die Kollaturen von Affeltrangen und Wuppenau dem Abt von St. Gallen [Pius Reher] und dem Komtur von Tobel gehören, müsse man sich bei der Einsetzung von Geistlichen nach diesen richten.
- [4.] Dem Prälaten von Fischingen [Plazidus I. Brunschweiler] möge geholfen werden, dass der Kirchmeier zu Sirnach, der katholisch sei und den man rechtmässig gewählt habe, sein Amt beibehalten könne.³
- [5.] Da in der jüngsten Vereinbarung mit Turin noch einige Punkte offen seien, möge man eine authentische schriftliche Bestätigung verlangen. Da ferner in der Schweizer Garde ein grosser Mangel an Soldaten und Nahrung herrsche und die Herkunft von Haupt- und Amtsleuten sehr ungleich sei, möge diesem abgeholfen werden. Vor allem sollte die Garde nach schweizerischem Justizrecht gehalten werden.
- [6.] Die Abschiede über das Kriegsvolk in Frankreich, das ausserhalb der Bündnisschranken verwendet werde, lasse man bestehen.

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA VI 1, 90 e

2) vgl. ebenda 102 b

3) vgl. ebenda 101 a

Original
AH 10, 109-110

47

1652 März 30.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER V KATH.
ORTE NACH LUZERN [VOM 4. APRIL 1652]

EA VI 1, 103-104

Gesandte: [Beat II.] Zurlauben, Ammann; [Wilhelm] Heinrich,
Ammann

Da diese Tagsatzung wegen Solothurn und des Bischofs von Basel